

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 23. Dezember 2014

03227

Inhalt

9.12.2014	Dienstrechtsänderungsgesetz für den Bereich der Lehrkräfte (Lehrkräfte-DRÄndG)	518
	2032-1	
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes	519
	6110-3; 222-4	
17.12.2014	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG)“	521
	630-13	
17.12.2014	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Patientenmobilitätsrichtlinienumsetzungsgesetz – PatMobRLUG)	522
	2120-13	
11.11.2014	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 6 – 28 B / 41 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde.	524
24.11.2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung.	525
	221-11-8	
25.11.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung.	526
	7138-6	
25.11.2014	Gebührenordnung für Schornsteinfegerarbeiten im Land Berlin (Schornsteinfegergebührenordnung – SchfGebO)	532
	7138-1-1	
8.12.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker	533
	2125-3-1	
16.12.2014	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2013 . .	535
	7831-1-1	
16.12.2014	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-47a im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteile Karlshorst und Rummelsburg	536
16.12.2014	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2015	537
	27-1-18; 27-2-13	
21.11.2014	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte vom 22. September 2014	538
	2130-13-a	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Dienstrechtsänderungsgesetz

für den Bereich der Lehrkräfte

(Lehrkräfte-DRÄndG)

Vom 9. Dezember 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Finanzielle Abgeltung von Arbeitszeitkonten der Lehrkräfte

(1) Ist ein Abbau der auf den Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte gemäß § 2a Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 290) angesparten Unterrichtstage unmittelbar vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses als Landesbeamter nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wegen Dienstunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen Gründen durch Freistellung nicht möglich, so erfolgt eine finanzielle Abgeltung. Die Höhe der finanziellen Abgeltung beträgt für jeden auf dem Arbeitszeitkonto angesparten Unterrichtstag ein Fünfundsechzigstel der Summe der Bezüge, die für die letzten drei Monate vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses als Landesbeamter nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Versetzung zu dem anderen Dienstherrn bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hat oder im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bei Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, im Falle der Freistellung fortzuzahlende Zulagen, Auslandsdienstbezüge und vermögenswirksame Leistungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 12. April 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengeldgesetzes

Vom 17. Dezember 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, so wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe (Zwölftelung). Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, so unterbleibt eine Zwölftelung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ durch die Wörter „(einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wenn der Steuerpflichtige mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

cc) In Satz 2 werden die Wörter „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ durch die Wörter „(einschließlich der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einer Mindeststeuer vom Einkommen und“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 1 Absatz 2 auf die Berliner Finanzbehörden übertragen oder erhebt sie Steuern aufgrund einer von der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannten Steuerordnung in eigener Verwaltung (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehen), so werden sie im Fall einer Zusammenveranlagung zur Maßstabsteuer auch gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird, wenn die steuererhebenden Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, so bemisst sich die Kirchensteuer nach der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 51a Absatz 2b und Absatz 2c Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage. Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, so bemisst sich die Kirchensteuer bei gemeinsamen Kapitalerträgen der Ehegatten nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor oder werden die Ehegatten einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, so wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Fehlt eine Vereinbarung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer, die nicht die Einkommensteuer ist, kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die kirchlichen Regelungen zur Berechnung eines besonderen Kirchgeldes im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bleiben unberührt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund einer außerhalb des Landes Berlin staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt. Satz 1 gilt nicht, soweit in der Steuerordnung oder den Steuerbeschlüssen der jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft Regelungen getroffen sind, nach denen die Kirchensteuern des Ehegatten eines Steuerpflichtigen auf das besondere Kirchgeld angerechnet werden.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führt.“

4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.“

5. Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird von dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben (Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer). Die Regelungen des § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes finden Anwendung.“

6. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Weltanschauungsgemeinschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 519) findet hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erstmals auf Kapitalertragsteuerbeträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen werden. Auf Kapitalertragsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2015 entstanden sind oder entstehen werden, findet dieses Gesetz hinsichtlich der Regelungen zur Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ein“ das Komma und die Wörter „der auf den Monat folgt“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23), das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Kalendermonats“ das Komma und die Wörter „der auf den Monat folgt“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „des Satzes 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für die Regelungen des § 37 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
Infrastruktur der Wachsenden Stadt
(SIWA ErrichtungsG)
Vom 17. Dezember 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung

Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.

§ 2
Zweck

(1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von

1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur,
2. Unterkünften des studentischen Wohnens,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern,

auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten, zu trennen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung.

§ 4
Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.

(2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse werden zur Schuldentilgung verwendet.

(3) Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und zur Finanzierung von Investitionen gemäß § 2 durch das Sondervermögen verwendet werden.

§ 5
Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Patientenmobilitätsrichtlinienumsetzungsgesetz – PatMobRLUG)

Vom 17. Dezember 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45), die durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8) geändert worden ist, und damit der Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

(2) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes für jegliche Gesundheitsversorgung von Patientinnen und Patienten, unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind;
2. die Zuteilung von und den Zugang zu Organen zum Zweck der Organtransplantation;
3. öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dienen und die mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Gesundheitsversorgung sind alle Gesundheitsdienstleistungen zu verstehen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ist die Gesundheitsversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Versicherungsmitgliedstaat erbracht oder verschrieben wird.

(3) Angehörige der Gesundheitsberufe sind Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Zahnärztinnen und -ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Apothekerinnen und Apotheker sowie andere Fachkräfte, die im Gesundheitsbereich Tätigkeiten ausüben, die einem reglementierten Beruf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, vorbehalten sind, und Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder als Angehörige eines reglementierten Gesundheitsberufes gelten.

(4) Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte zählen nicht zu den Gesundheitsdienstleisterinnen und -leistern. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen und die Verschreibung, die Abgabe und die Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(5) Patientin oder Patient ist jede natürliche Person, die Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchte oder in Anspruch nimmt.

(6) Verschreibung im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausstellung eines medizinischen Rezeptes für die Entgegennahme eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes durch einen Angehörigen eines reglementierten Gesundheitsberufes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, der in dem Mitgliedstaat, in dem die Verschreibung erfolgt, hierzu gesetzlich berechtigt ist.

§ 3

Informationspflichten

(1) Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister stellen der jeweiligen Patientin oder dem jeweiligen Patienten auf Nachfrage einschlägige Informationen bereit, um ihr oder ihm zu helfen, eine sachkundige Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung zu treffen. Dies gilt auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer erbrachten Gesundheitsversorgung. Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister stellen außerdem klare Rechnungen und klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus und ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

(2) Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister den im Behandlungsmitgliedstaat ansässigen Patientinnen und Patienten bereits einschlägige Informationen zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet, Patientinnen und Patienten aus anderen Mitgliedstaaten ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Absicherung von Schadensersatzansprüchen

Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister, die nach § 630a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches Gesundheitsversorgung zu sagen, müssen zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abschließen oder durch eine Garantie oder eine ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, abgesichert sein.

§ 5

Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin sowie die für die Gesundheitsberufe und für die Gesundheitsdienstleisterinnen

und -leister im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes im Land Berlin zuständigen Kammern leisten die zur Durchführung der Patientenmobilitätsrichtlinie gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2011/24/EU erforderliche Amtshilfe.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen werden ermächtigt, der nationalen Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus Artikel 6 der Richtlinie 2011/24/EU erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin kann in Registern geführte Informationen über die Berufsausübungsberechtigung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die es als Approbationsbehörde nach § 14 Absatz 4 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder als Meldebehörde nach § 14 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlangt hat, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU erforderlich und zulässig ist, mittels des BinnenmarktInformationssystems auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedstaaten übermitteln.

(4) Die Kammern für Heilberufe können Daten aus den für ihre Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Berliner Kammergesetzes geführten Berufsverzeichnissen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU erforderlich und zulässig ist, mittels des BinnenmarktInformationssystems auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedstaaten über-

mitteln.

(5) In Fällen der Absätze 3 und 4 haben die dort genannten Stellen die schnellstmögliche Information der betroffenen Gesundheitsdienstleisterinnen und -leister über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) geändert worden ist, im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems sicherzustellen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 6 – 28 B / 41 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 11. November 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. 2013 S. 2) erlassene Veränderungssperre 6 – 28 B / 41 wird für die Grundstücke Ostpreußendamm 84–85 A im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde um ein Jahr bis zum 24. Januar 2016 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. November 2014

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Norbert S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung
Vom 24. November 2014

Auf Grund des § 48 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

Die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Professoren oder Professorinnen oder Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ sind ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt. Gehören sie nicht der Gruppe der Mitglieder nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes an, so wählen sie in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.“
2. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Für nebenberuflich Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie wahlberechtigt sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. November 2014

Sandra S c h e e r e s
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung

Vom 25. November 2014

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

Artikel I

Die Prüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886; 2010 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760),“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der wiederkehrenden Überprüfung geht eine Erstüberprüfung vor der Inbetriebnahme einer neuen oder veränderten Lüftungsanlage voraus.“
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Gasfeuerungsanlagen bei Wiederinbetriebnahme nach einer Gaslieferungssperre.“
 - b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Erstüberprüfung von Lüftungsanlagen wird durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Bei den wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen und Dunstabzugsanlagen gilt § 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung. Die fristgerechte Durchführung der gemäß § 4 im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagen- oder Dunstabzugsanlagenbescheid festgesetzten Überprüfungen der Lüftungsanlagen ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern über ein Formblatt nach Anlage 1 nachzuweisen, sofern diese die Überprüfungen nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis ist erbracht, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Überprüfungen gemäß der Festsetzung im Bescheid spätestens durchzuführen waren, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirks-

schornsteinfeger zugegangen ist. Die §§ 4, 5, 25 und 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungs- und Dunstabzugsanlagen sind in der Regel in einem gemeinsamen Arbeitsgang mit den in § 1 Absatz 1 der Kehr- und Prüfungsordnung aufgeführten Arbeiten durchzuführen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer eine Bescheinigung nach den Anlagen 2 und 3 zu § 2 Absatz 3 auszustellen.

(4) Bei Gasfeuerungsanlagen, die wegen einer Gaslieferungssperre vorübergehend außer Betrieb waren, ist eine Wiederinbetriebnahmeüberprüfung unmittelbar bei Wiederaufnahme der Gaslieferung durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchzuführen. Eigentümer oder Betreiber solcher Gasfeuerungsanlagen haben den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Gaslieferung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitzuteilen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Bescheid, Anwendung von Vorschriften

(1) Bei Gebäuden, in denen eine Feuerstättenschau durchgeführt wird, sind die Festlegungen zu den Lüftungs- und Dunstabzugsanlagen in den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufzunehmen. Werden in Gebäuden keine Feuerstättenschauen durchgeführt, wird an Stelle des Feuerstättenbescheids ein Lüftungsanlagen- oder Dunstabzugsanlagenbescheid erlassen.

(2) Auf die Überprüfungen von Lüftungsanlagen finden die Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Kehr- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

5. Der Verordnung werden die folgenden Anlagen 1 bis 3 angefügt:

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 3)

Bescheinigung Lüftungsanlagen

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde	Tag der Überprüfung:
	wiederkehrende Überprüfung <input type="checkbox"/> § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Überprüfungsverordnung – ÜV <input type="checkbox"/> Erstüberprüfung
	Ausfertigung für den
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellort der Anlage: Gebäudeteil/Wohnung:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung an Lüftungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Überprüfungsverordnung – ÜV

Nummer der Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8
Art der Anlage*								
Bezeichnung des Aufstellraumes**								
Überprüfungsergebnis gemäß ÜV (ü = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):								
a. Brandschutzklappen								
b. Schacht								
c. Lüfter								
d. Filter								
e. Nachströmöffnung								
f. Revisionsöffnung								
g. Luftvolumenstrom Ist m ³ /h								
h. Luftvolumenstrom Soll m ³ /h								

Erläuterungen:

* Art der Anlage:

ES = Einzelschachtanlage

ELS = Einzellüftung mit
VentilatorEVS = Einzelverbundschacht-
anlage

ZL = Zentrallüftungsanlage

DVS = Doppelverbundschacht-
anlage

S = Sonstige

** Bezeichnung des Aufstellraumes:

AR = Aufstellraum

BR = Betriebsraum/Werkstatt

BZ = Badezimmer/Dusche

EZ = Esszimmer

FL = Flur/Treppenhaus/Diele

HR = Heizraum

HW = Hauswirtschaftsraum

JZ = Jugend-/ Kinderzimmer

KR = Kellerraum

KÜ = Küche

SZ = Schlafzimmer

TR = Technik-/Hausanschluss-
raum

WC = Toilette

WZ = Wohnzimmer

SO = Sonstige

 Folgende Mängel wurden festgestellt: Es wurden keine Mängel festgestellt.

- Es wird empfohlen, die Mängel an der/den Anlage(n) Nummer durch einen Fachbetrieb beheben zu lassen.
- Die Mängel an der/den Anlage(n) Nummer sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.

Bemerkungen:

Messgeräteprüfstelle:

Prüftermin:

Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.

Datum

Vorname, Name

Unterschrift

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 3)

Bescheinigung Dunstabzugsanlagen

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde		Tag der Überprüfung:	
		<input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung	
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters		Ausfertigung für den	
		Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:	
Bescheinigung		über das Ergebnis der Überprüfung an Dunstabzugsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Überprüfungsverordnung – ÜV	
Angaben zur Dunstabzugsanlage			
Dunstabzugsanlage mit:		Anzahl	<input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n)/ <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:
Herd	Grill	Friteuse	Pizzaöfen
<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro
<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas
<input type="checkbox"/> Öl/Festbrenn.	<input type="checkbox"/> Holzkohle		Soll m ³ /h
			Ist m ³ /h
		Lage des Ventilators	
		<input type="checkbox"/> in der Dunsthaube	
		<input type="checkbox"/> in der Dunstleitung	
		<input type="checkbox"/> im Dachgeschoss	
		<input type="checkbox"/> an der Mündung	
überprüftes Anlagenteil:		Befund:	
		beschädigt verschmutzt	
1	Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke	nein	ja
1.1	Aerosolabscheider/Filter		
1.2	Oberflächen der Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke		
1.3	Fettfangrinne		
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage-Gasgerät) in Ordnung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2	Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)		
2.1	im Bereich der Küche		
2.2	im Bereich außerhalb der Küche		
3	Dunstschaft (überw. vertik. Leitungsabschnitt)		
4	Ventilator		
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):			

<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zur Zeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.		
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.		
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Dunstabzugsanlage erforderlich.		
Messgeräteprüfstelle:		Prüftermin:
		Wurden Mängel festgestellt, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt wurden.
Datum	Vorname, Name	Unterschrift“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 2014

Michael Müller

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Gebührenordnung
für Schornsteinfegerarbeiten im Land Berlin
(Schornsteinfegergebührenordnung – SchfGebO)

Vom 25. November 2014

Auf Grund des § 1 des Schornsteinfegergebührengesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 462), das durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Durch diese Rechtsverordnung werden Gebührensätze für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, insbesondere für solche nach der Überprüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886; 2010 S. 10), die durch Verordnung vom 25. November 2014 geändert worden ist, bestimmt, die von der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, abweichen.

(2) Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sind Gebühren nach Maßgabe der Kehr- und Überprüfungsordnung zu erheben.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Der Grundwert für die Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen-schau wird auf 11,7 Arbeitswerte je Gebäude festgelegt.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die Dunstabzugsanlagen-schau beträgt für jede angefangene viertel Stunde 15,0 Arbeitswerte.

(3) Die Berechnungsgrundlage für die Lüftungsanlagen-schau beträgt je Kontrollöffnung 7,7 Arbeitswerte und je Hauptschacht 42,0 Arbeitswerte.

(4) Die Berechnungsgrundlage für die Überprüfung von Gasfeuerungsanlagen nach Liefersperre gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Überprüfungsverordnung beträgt für jede angefangene viertel Stunde 15,0 Arbeitswerte.

(5) Für die Erstellung des Dunstabzugs- und Lüftungsanlagenbescheides werden 10,0 Arbeitswerte je Gebäude berechnet.

(6) Für Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Betrag eines Arbeitswertes gemäß § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 2014

Michael Müller

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und
zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Vom 8. Dezember 2014

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts errechnet sich, indem aus den Noten in den fünf Prüfungsfächern der mündlichen Prüfungen und der Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit der Durchschnitt ermittelt wird, wobei die Note für das Prüfungsfach der Anlage 3 Nummer 1 doppelt und die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit vierfach gewichtet werden.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Studierenden, die den Zweiten Prüfungsabschnitt vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 8. Dezember 2014 (GVBl. S. 533) am 24. Dezember 2014 begonnen haben, wird die Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts nach § 9 Absatz 2 in der bis dahin geltenden Fassung gebildet.“

3. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2014

Mario Czaja

Senatsverwaltung für Gesundheit
und Soziales

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3
MUSTER

Anlage 5
(zu § 14 Absatz 1)

Ausstellende Behörde

Prüfungsausschuss für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

ZEUGNIS

über den

Zweiten Abschnitt der Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Zweiten Abschnitt der Staatsprüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im Studiengang Lebensmittelchemie nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (LmChemAPV) vom 25. Oktober 2007 abgelegt und folgende Noten erhalten:

	Note	(Notenwert)
Prüfungsfach „Chemie und Analytik der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse, des Wassers und der Futtermittel“ ⁽¹⁾	_____	_____
Prüfungsfach „Technologie der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse, des Wassers und der Futtermittel“	_____	_____
Prüfungsfach „Angewandte Biochemie und Ernährungslehre“	_____	_____
Prüfungsfach „Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene“	_____	_____
Prüfungsfach „Toxikologie und Umweltanalytik“	_____	_____
Wissenschaftliche Abschlussarbeit ⁽²⁾	_____	_____
Gesamtnote:	_____	_____

Berlin, den _____

Siegel

(Unterschrift der oder des Prüfungsvorsitzenden)

(1) Das Prüfungsfach wird doppelt gewichtet.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird vierfach gewichtet.

Verordnung
über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung
für das Kalenderjahr 2013

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird verordnet:

§ 1

Beiträge für das Kalenderjahr 2013

(1) Für das Kalenderjahr 2013 werden von den Besitzerinnen und den Besitzern von Rindern, Schweinen und Schafen die folgenden Beiträge erhoben:

1. Für Rinder jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 3,10 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 3,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 3,60 €,
2. für Schweine jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 2,05 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 2,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 2,60 €,
3. für Schafe jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 1,00 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 1,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 1,50 €.

(2) Als Bestand gelten alle Tiere einer Art, die in einem Gehöft gehalten werden, auch wenn sie im Besitz mehrerer Personen stehen.

(3) Der Beitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter wird auf volle Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter von Rindern, Schweinen und Schafen beträgt 5,00 €.

§ 2

Beitragsberechnung; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom März 2013 beziehungsweise bei Rinderbeständen an den Bestandsangaben vom 3. November 2013 aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemäß der EG-Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7. Mai 1997, S.1).

(2) Hat sich der Bestand innerhalb des Beitragsjahres 2013 (Januar bis Dezember 2013) um durchschnittlich mehr als zwanzig vom Hundert gegenüber dem Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom März 2013 erhöht oder verringert, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der durchschnittlichen Größe des Bestandes. Der Durchschnitt wird errechnet durch Mittelung der Bestandszahlen am Ende der Monate. Die Besitzerin oder der Besitzer ist verpflichtet, die neuen Bestandszahlen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitzuteilen. Kommt die Besitzerin oder der Besitzer dieser Ver-

pflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird dem Beitragsbescheid im Falle einer Verringerung eines Bestandes die zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom März 2013 beziehungsweise vom November 2013 (Rinder) ermittelte Größe, im Falle einer Vermehrung der jeweilige Höchstbestand zugrunde gelegt.

(3) Ist ein Bestand erst nach der amtlichen Viehzählung vom März 2013 gegründet worden, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der Gründung; die Besitzerin oder der Besitzer eines solchen Tierbestandes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ihre oder seine Bestände unter Angabe der Bestandsgrößen zu melden. Auf Antrag findet eine Veranlagung bei Neugründung eines Bestandes nicht statt, wenn die Tiere im Beitragsjahr weniger als drei Monate gehalten worden sind und in dem Bestand kein Entschädigungsfall vorgelegen hat.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt bei Aufgabe eines Bestandes entsprechend, wenn im vorhergehenden Jahr die Tiere bereits gehalten und Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Die Beiträge werden einen Monat nach Festsetzung fällig.

§ 3

Verwaltung von Rücklagen

Soweit die nach § 1 zu erhebenden Beiträge nicht zur Abgeltung von Entschädigungsleistungen verwendet werden, werden sie, nach Tierarten gesondert, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Rücklagen verwaltet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für Rechtsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2013 entstanden sind beziehungsweise bereits bestanden, sind die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2012 vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 926) weiterhin anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2012 vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 926) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-47a
im Bezirk Lichtenberg von Berlin,
Ortsteile Karlshorst und Rummelsburg
Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11–47a vom 12. Mai 2011 mit Deckblatt zu Blatt 1 und Deckblatt zu Blatt 2 von 2 Blättern vom 5. Dezember 2013 für das Gelände südlich des Stichkanals, westlich der Saganer Straße und des Hönower Wiesenweges, nördlich des Grundstücks Hönower Wiesenweg 17–18 und des Hohen Wallgrabens sowie östlich der Spree, einschließlich Abschnitte der Köpenicker Chaussee und des Blockdammwegs im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Karlshorst und Rummelsburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Dr. Andreas P r ü f e r
Amt. Bezirksbürgermeister

Wilfried N ü n t h e l
Bezirksstadtrat für Stadt-
entwicklung

Verordnung

über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2015

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2015 jeweils mit 6,1 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Berichtigung
der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Marktüberwachungsverordnungs-
Durchführungsgesetzes für Bauprodukte vom 22. September 2014

In der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte vom 22. September 2014 wird die Angabe „13. Juni 2011“ durch die Angabe „13. Juli 2011“ ersetzt.

Berlin, den 21. November 2014

Michael M ü l l e r
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG